

ELENA MARASINOVA

Geistliche als Ermittler

Die Kirche und das Ermittlungsverfahren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Russland¹

Priest-Investigator

Church and investigative process in Russia in the second half of the 18th century

ABSTRACT: The topic of the article is related to the complex and multifaceted problem of the relationship between the authorities and the church in Russia during the synodal period. The paper examines the impact on the criminal procedure of such postulates as the appearance of any person before the state court in anticipation of the inevitability of the judgment of God and the identification of serious crime with sin. In particular, the author analyses the phenomenon of attracting the clergy to conduct investigations at a time when the use of torture was restricted during interrogations, which has so far barely been examined in historiography. The article is based on extensive archival material and contains new data on the actualisation of religious consciousness, eschatological perceptions, church practices and the authority of faith in the investigation of serious crimes. The findings of the study will improve not only the understanding of the implementation of criminal law in the context of the relationship between church and state, but also of everyday life and consciousness of contemporaries.

Keywords: 18th century Russia – torture – interrogation – punishment – penance – confession

Historiographische Einleitung

Das Phänomen der Nutzung kirchlicher Praktiken im Ermittlungsverfahren oder bei den Vorermittlungen durch staatliche Gerichte ist auf die eine oder andere Weise mit den Beziehungen zwischen Kirche und staatlicher Macht in der synodalen Periode verbunden. In letzter Zeit wurden immer häufiger Zweifel an der recht klar formulierten und scheinbar offensichtlichen These von der endgültigen Umwandlung der orthodoxen Kirche in einen Teil der bürokratischen Strukturen des Absolutismus durch Peter I. angemeldet.² Viele Experten sind der Meinung, dass die tatsächlich sehr

- 1 Der Aufsatz spiegelt die Ergebnisse des Projekts „Übersetzung und Transfer: Westliche Literatur im Spiegel der russischen Kultur (17.–21. Jahrhundert)“ wider, das mit Unterstützung des Fonds „Geisteswissenschaftliche Forschung“ der Fakultät für Geisteswissenschaften der Nationalen Forschungsuniversität „Higher School of Economics“ in den Jahren 2020–2022 verwirklicht wurde.
- 2 PIPES Russland vor der Revolution, S. 247, unter der charakteristischen Überschrift „Die Kirche als Dienerin des Staates“: „Peter bereitete diesem halbautonomen Status [der Kirche] ein Ende, er schaffte das

komplexe Verflechtung des Staates und der Kirche nicht mit Begriffen wie *Schirmherrschaft*, *Unterordnung*, *ideologische Rechtfertigung der Selbstherrschaft*, *Sakralisierung der Gestalt des Monarchen*, *Säkularisierung* usw.³ erfasst werden kann. Olga Tsapina nimmt generell an, dass für das Russland des 18. Jahrhunderts methodologisch zu Unrecht zwischen den Sphären des Staates und der Kirche unterschieden wurde.⁴ Der amerikanische Forscher John LeDonne schreibt: „Thus the positive law acquired the nature of a moral percept sanctioned by the authority of the ruler, and its violation was not only a secular misdeed but also an immoral act and a sin (*pogreshenie*)“.⁵

Die umfangreichen Funktionen der orthodoxen Kirche im Strafsystem können als Alleinstellungsmerkmal des russischen Staatswesens gelten: Ein bedeutender Teil des Lebens der Untertanen unterstand der religiösen Rechtsprechung, vor allem die Familienangelegenheiten; der Geistliche konnte jedem Gemeindemitglied eine Kirchenbuße oder Strafe auferlegen; die Klöster waren von alters her Orte der Haft und der Verbannung; die Beichte vor dem Tod stellte einen unabdingbaren Bestandteil des Rituals der Todesstrafe dar. Über die Rolle der Kirche als Straf- und Disziplinierungsinstanz, die besonders auch auf die Selbstverteidigung der höchsten Staatsmacht abzielte, wurde eine ganze Reihe von historischen Studien veröffentlicht.⁶ Jedoch wurde die Nutzung der Autorität des Glaubens unmittelbar bei der Untersuchung von Verbrechen, die weltliche Personen begangen hatten, durch die staatlichen Gerichte unter den Bedingungen der eingeschränkten Anwendung von Folter in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der wissenschaftlichen Literatur bislang so gut wie gar nicht erforscht.

Eine Ausnahme stellen die auf reichem Archivmaterial basierenden Arbeiten von E. V. Anisimov und I. V. Kurukin dar. Sie analysieren einerseits die allmähliche Milderung der Verhörmethoden – besonders in den Regierungszeiten von Elizaveta Petrovna und Katharina II. – und untersuchen andererseits Formen der gewaltfreien Einwirkung auf die Häftlinge mit dem Ziel von ihnen Reue und das Geständnis, Verbrechen begangen zu haben, zu erhalten. Diese Praxis wurde in den Quellen des 18. Jahrhunderts Ermahnung (*uveščevanie* oder *uveščanie*) genannt. I. V. Kurukin bemerkt dazu: „Der oft in den Ermittlungsdokumenten wiederkehrende Begriff Ermahnung (*uveščevanie*) umfasste nicht nur Drohungen, sondern auch das Zureden an den Untersuchungsgefangenen und Versuche, ihn umzustimmen. [...] Mit Ermahnungen traten nicht nur die Amtsschreiber, sondern auch Geistliche auf“.⁷ E. V. Anisimov erwähnt ebenfalls, dass die Ermahnung des „hartnäckig leugnenden Verbrechers“ sowohl „grobes Geschimpfe“ der Untersuchungsführer, das Versprechen, „ihn in die Folterkammer zu schicken und auch die Verwandten dorthin bringen“, ihn

Patriarchat ab, verwandelte dessen Ämter in Zweige der Staatlichen Verwaltung [...]“.

3 Siehe die Einleitung zu diesem Themenheft.

4 TSAPINA Was There a Russian Tradition, S. 1–26.

5 LEDONNE Ruling Russia, S. 184.

6 ALEKSEVA Pokajannaja praktika; FLORJA Ispovednye formuly; KIZENKO Confession; RUSTEMEYER Dissens und Ehre; ŽIVOV Istorija russkogo prava und andere.

7 KURUKIN/NIKULINA Povsednevnaja žizn', S. 296.

mit der Peitsche zu bestrafen oder überhaupt zur Todesstrafe zu verurteilen, als auch „auf Seelenrettung abzielende Gespräche des Geistlichen mit seinem Beichtkind“ implizierte.⁸ In den Büchern beider Autoren werden Fälle erwähnt, in denen zum „Verhör“ (*rospros*) Vertreter der Geistlichkeit hinzugezogen wurden. Über die Umstände ihres Treffens mit den Verurteilten, die Logik der Ermahnung selbst und ebenso die Ergiebigkeit der Nutzung des Gotteswortes für die freiwillige Reue des Verbrechers und die Einhegung des Bereichs der Anwendung von Folter in der großen Masse der Untersuchungsdokumente erfährt die Leserschaft jedoch wenig.⁹ Wie E. V. Anisimov aufzeigt „schrieb man in den Akten über Ermahnungen gewöhnlich kurz, dass die Untersuchungsführer den Untersuchungsgefangenen aufgerufen hatten, reinen Tisch zu machen, um es nicht zu schwerer Folter und peinlichem Verhör kommen zu lassen.“¹⁰ Wie die Geistlichen tatsächlich die Funktion von Ermahnern und Ermittlern ausfüllten, darüber sind in den Quellen noch weniger Angaben zu finden.

Neue Archivfunde der Autorin des Aufsatzes, allen voran die Dokumente der Moskauer Ermittlungsabteilung, die Berichte der Kanzleien der Statthalter und Klostervorsteher, die Journale des Moskauer Kontors des Heiligen Synods, die Bestätigungen Katharinas II. auf den Berichten des Senats oder die Instruktion an die Geistlichen „über die Ermahnung von Untersuchungshäftlingen“ helfen zu verstehen, auf welche Weise die disziplinierende Rolle des Glaubens und der orthodoxen eschatologischen Vorstellungen durch die Staatsmacht unter den Bedingungen der eingeschränkten Anwendung der Folter in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts instrumentalisiert wurde.

„Die Folter war in den alten Zeiten in den Gebräuchen des Rechtswesens verwurzelt“

In der Tat, die Folter war, wie Alexander Puschkin es einmal formulierte, „in den alten Zeiten in den Gebräuchen des Rechtswesens verwurzelt. Es wurde angenommen, dass das persönliche Geständnis des Verbrechers für dessen vollständige Überführung notwendig ist (...) niemand zweifelte an der Notwendigkeit der Folter, weder die Richter noch die Angeklagten.“¹¹ Eine solche Form der Ermittlung, samt der „Massenbefragung“ (*„poval’nyj obysk“*), d. h. eine Erkundigung, die über das Schicksal des Angeklagten entschied, indem man in seiner Umgebung nach seinem Ruf fragte, wurde schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts vorherrschend und verdrängte allmählich das Duell vor dem Gericht, das *ordalium* (Gottesurteil) und andere göttliche Gerichte.¹² Im *Sobornoe ułozenie*, der Gesetzessammlung von 1649, wird der Zweikampf auf

8 ANISIMOV Dyba i knut, S. 338.

9 KURUKIN/NIKULINA Povsednevnaja žizn’, S. 199, 316 f., 591 u. a.

10 ANISIMOV Dyba i knut, S. 338.

11 PUSCHKIN Die Hauptmannstochter (Kapitanskaja dočka), zitiert nach der Übersetzung des Projekt Gutenberg.de, <https://www.projekt-gutenberg.org/puschkin/postmeis/hauptman.html> (20.01.2022).

12 Streng genommen hing der Ausgang des *ordalium* (dt. Gottesurteil), d. h. die Feststellung der Schuld

dem Feld (*pole*) an keiner Stelle erwähnt, dagegen wird der Folter und dem peinlichen Verhör eine Vielzahl von Paragraphen gewidmet, was die Ansicht einiger Forscher widerlegt, die Anwendung dieser erbarmungslosen Waffe der Ermittlung sei von der Gesetzgebung in keiner Weise geregelt gewesen. Etwa führte das *Uloženie* den Begriff des „unschuldig Gefolterten“ ein und schrieb vor, den Verbrecher, der ohne „klare Beweise, nicht auf frischer Tat ertappt oder durch Zeugenaussagen belastet und ohne Durchsuchung des Körpers“ verhaftet wurde, nicht der Folter zu unterwerfen. Geistliche und Mönche durften erst gefoltert werden, nachdem ihnen der Rang entzogen worden war.¹³

In der Regierungszeit Peters I. wurde teilweise unter dem Einfluss der schwedischen und dänischen Gesetzgebung versucht, neue Gesetzbücher zu schaffen, nach denen Minderjährige, schwangere Frauen, alte Menschen und ebenso Unzurechnungsfähige im Verlauf der Ermittlungen von physischer Gewalt verschont werden sollten.¹⁴ Ungeachtet dessen, dass es nicht gelang, die neue Gesetzessammlung zu vollenden, und die Richter den Entwurf des Kapitels „Über die Folter, für was sie eingerichtet ist und wer ihr unterliegt“ nicht zu Gesicht bekamen, wurde unter Peter I. eine Reihe von Gesetzen herausgegeben, die auf diese oder andere Weise deren Inhalt wiedergaben. Er befahl, Offiziere und Soldaten nur bei Kapitalverbrechen zu foltern und überhaupt „die Anwendung der Folter bei geringfügigen Angelegenheiten einzustellen“.¹⁵

Elizaveta Petrovna bestätigte diese Verordnungen ihres Vaters und verbot die Folter von Minderjährigen, wobei sie das Mindestalter auf 17 Jahre festlegte, und schaffte auch jegliche Körperstrafe bei den Verhören von Bewohnern der baltischen Provinzen und Angehörigen der Smolensker Szlachta ab.¹⁶ Während ihrer Herrschaft wurde turnusgemäß die Herausgabe eines neuen Gesetzbuchs in Angriff genommen, das wie die vorhergehenden Versuche unvollendet blieb, darunter auch der am weitesten ausgearbeitete Teil „Entwurf eines Strafgesetzbuchs“. Jedoch enthielt dieses Dokument sehr wichtige Bestimmungen, die zweifellos die schrittweise Milderung der Untersuchungsmethoden in der Folgezeit beeinflussten. In dem Entwurf wurde ausdrücklich gefordert, dass „die Folter ein außerordentliches Mittel der Wahrheitsfindung,

des Verbrechers in der Form, dass die Widerstandsfähigkeit seines Körpers gegen Feuer, kochendes Wasser oder umgekehrt gegen Eiswasser geprüft wurde und ebenso der Zweikämpfe auf dem Feld (*polja*) oder des Duells vor Gericht zwischen dem Kläger und Beklagten stark vom Zufall ab. Siehe dazu: KALAJDOVIČ Rassuždenie; PACHMAN O sudebnych dokazatel'stvach, S. 209–212; KOBRIŇ Vlast' i sobstvennost', S. 185–188.

13 PSZ, Bd. 1, Nr. 1, 1649, 29. Januar.

14 RGADA, f. 342, d. 31, d. 33, č. I, č. II, č III. Siehe dazu auch LATKIN Zakonodatel'nye komissii, S. 21–30; ANISIMOV Dyba i knut, S. 440 f.

15 „Soldaten und Offiziere dürfen bei Kapitalverbrechen gefoltert werden, daran gibt es keinen Zweifel, denn dann hält man sie nicht für Soldaten oder Offiziere, sondern für Übeltäter“ (PSZ, Bd. 5, Nr. 3006, S. 383, 1716, 10. Januar). Siehe auch das Projekt eines Erlasses von 1738 über die Beibehaltung der Folter bei geringen Angelegenheiten (RGADA, f. 342, d. 37, č. IV); PSZ, Bd. 6, Nr. 3933, S. 524, 1722, 4. April und andere.

16 PSZ, Bd. 11, Nr. 8601, S. 641–644, 1742, 23. August; Bd. XIII, Nr. 9923, S. 579–581, 1752, 9. Januar, und andere.

aber keine Strafe ist und deswegen niemand ohne äußerste Notwendigkeit gefoltert werden sollte“, und wenn Gewalt beim Verhör zugelassen war, dann „nur bei solchen Missetaten, für die die Todesstrafe und der Entzug aller bürgerlichen und politischen Rechte vorgesehen waren“. Den Richtern wurde vorgeschrieben, beim ersten Verhör den Verbrecher nicht anzuschreien, „nicht durch die Androhung der Folter Angst einzujagen“, sondern „ihn mit ständigen Ermahnungen zur Aussage zu bewegen“.¹⁷ Allerdings fehlen in diesem umfangreichen Entwurf Anweisungen über die konkrete Vorgehensweise bei der Ermahnung.

Das bemerkenswerte Manifest Peters III. über die Auflösung der Geheimen Ermittlungskanzlei und den Bann „des verhassten Ausdrucks Wort und Tat (*slovo i delo*)“, forderte die Unterbindung der vielzähligen lügnerischen Denunziationen, gegen die man „mit Ermahnung und so weit möglich, ohne Folter“ ankämpfen sollte, sowie der Verbrecher, die durch „gerechtfertigte Anzeigen“ entlarvt wurden, sollten „ohne Blutvergießen“ bestraft werden.¹⁸ Katharina erkannte klar die Bedeutung dieses Erlasses für die „Verbesserung der Sitten“ und verkündete, als sie den russischen Thron bestiegen hatte, von neuem die Abschaffung der Geheimkanzlei, wobei sie den Text des bereits veröffentlichten Gesetzes wörtlich wiederholte und lediglich den Ausdruck „unsere väterliche Gnade für alle unsere Untertanen“ durch „mütterliche“ ersetzte. Mit keinem Wort wurde darauf hingewiesen, dass dieser Erlass kaum ein halbes Jahr vorher bereits veröffentlicht worden war.¹⁹ Ungeachtet der persönlichen Abneigung höchster Persönlichkeiten zeigte sich die während ihrer Herrschaft zunehmende Tendenz zur Abmilderung der Ermittlungsmethoden bereits in den ersten Monaten der Kaiserin auf dem Thron. Im Dezember 1762 erging der Senatserlass „über das Herangehen an die Folter mit der größten Bedachtsamkeit“, um Unschuldigen keinen Schaden zuzufügen und unnötiges Blutvergießen zu vermeiden.²⁰ Im Winter 1763 war die Ausgabe einiger wichtiger Erlasse „namentliche, von der Kaiserin unterzeichnete, stattgefunden im Senat“ das Ergebnis des persönlichen Erscheinens Katharinas auf den Sitzungen des Senats. Noch einmal wurde im Namen der Allerhöchsten Herrscherin wiederholt, dass „alle, die in verschiedene Verbrechen verwickelt sind, zu einem reinen Geständnis eher durch Barmherzigkeit und Ermahnung als mit Strenge und Folter bewegt werden sollen“.²¹ Außerdem wurde vorgeschrieben, alle kriminellen Fälle „Räuber, Diebe, Plünderer, Wucherer, Diebe an Staatsgeldern und selbst Mörder“ innerhalb eines Monats zu untersuchen und die Verbrecher über diese Zeit hinaus nicht in Gefängnissen und Zuchthäusern zu belassen.²²

17 Proekty ugolovnogo uloženija 1754–1766, S. 15–19, 27–31 und andere.

18 PSZ, Bd. 15, Nr. 11445, S. 915–918, 1762, 21. Februar.

19 PSZ, Bd. 16, Nr. 11687, S. 182–186, 1762, 19. Oktober.

20 PSZ, Bd. 16, Nr. 11717, S. 124 f., 1762, 2. Dezember.

21 PSZ, Bd. 16, Nr. 11759, S. 162, 1763, 17. Februar.

22 Siehe PSZ, Bd. 16, Nr. 11750, S. 154–157, 1763, 10. Februar. Dabei ist anzumerken, dass besonders dieser Erlass sehr nachlässig ausgeführt wurde und die Ermittlungen in dem einen oder anderen Fall sich über mehrere Jahre hinweg erstrecken konnten.

Die in den allerhöchsten Erlassen aufgestellte Forderung nach möglicher Begrenzung der Gewalt beim Verhör führte in der Atmosphäre der vieljährigen Gewöhnung an die Tradition der Folter unweigerlich zu Zweifeln an der Wirksamkeit der neuen Methoden zur Führung des Ermittlungsverfahrens. In den beiden Erlassen über die Abschaffung der Geheimkanzlei selbst hörte man die rhetorische Frage: „Kann die Sanftmut bei der Untersuchung die Wahrheit offenbaren und gibt es keine Mittel der Barmherzigkeit, die Böartigen zur Reue zu bewegen?“²³

Die Rolle der Ermahnung in der Ermittlung in Kriminalfällen ab 1762

Katharina II. holte die Idee der Humanisierung der Strafgesetzgebung und der Hinfälligkeit der Folter bei Verhören auf die Ebene der staatlichen Politik. Für die Weisung an die Gesetzbuchkommission von 1767 wählte die Kaiserin folgende Zitate aus den Traktaten von Charles de Montesquieu und Cesare Beccaria: „Die Anwendung der Folter widerspricht dem gesunden natürlichen Menschenverstand, [...] die Folter kann kein Mittel zur Erkenntnis der Wahrheit sein.“²⁴ Wenn auch die Weisung eine tief durchdachte und breite Zusammenfassung der europäischen Klassiker war, so setzte doch die Wirklichkeit der Ermittlungspraxis die Ausarbeitung eines wirksamen Mechanismus der Aufrechterhaltung der Effizienz des Verhörs ohne die Folter des Verdächtigen voraus. Und in diesem Fall folgte die Schülerin Voltaires, die die Säkularisierung umsetzte, nicht den Ideen ihres französischen Mentors, sondern wandte sich dem Glauben zu, da sie verstand, dass die Religion der mächtigste Faktor der „Moral des Volkes“ blieb.²⁵

Eine der ersten Verfügungen über die Ersetzung der Folter durch die Ermahnung des Geistlichen fasste die Kaiserin persönlich auf den Sitzungen des Senats im August 1762, nur wenige Wochen nach ihrer Besteigung des russischen Throns. Anlass war ein spezieller Fall kleiner Diebstähle, die die in Smolensk lebende Fähnrichswitwe Afim'ja Trubačeeva begangen hatte. Es war nicht ganz klar, ob sie dem Dragoner des Ingermanländischen Regiments, Kuz'ma Romanov, eine Mütze gestohlen oder ob er sie der Witwe selbst als Pfand gegeben hatte. Trotzdem wurden die Verdächtige und das mutmaßliche Opfer der Folter unterzogen. Für diesen Fall fasste der Senat in Anwesenheit der Kaiserin folgende Resolution: Trubačeeva sollte in der Smolensker Kanzlei befragt werden, und „im Falle, dass sie sich widersetzlich zeigt, wird befohlen, sie durch einen Geistlichen zu ermahnen, damit sie nicht zur Folter komme und Un-

23 PSZ, Bd. 15, Nr. 11445, S. 917 f., 1762, 21. Februar; ebd., Bd. 16, Nr. 11687, S. 85, 1762, 19. Oktober.

24 Nakaz imperatricy Ekateriny II, S. 30, 50–56, siehe zu den Quellen der Weisung: PLAVINSKAJA Nakaz Komissii o sočinenii proekta novogo uloženiija Ekateriny II, S. 179, 190.

25 Der Historiker des 19. Jahrhunderts S. M. Solov'ev schrieb: „Katharina wandte sich in ihrem grundsätzlichen Bestreben, gegen die unsittlichen Erscheinungen mit den Mitteln der Moral, gegen die grausamen Strafen vorzugehen, an die Kirche um Hilfe“ (SOLOV'EV Istorija Rossii s drevnejšich vremen, Kn. XIV, T. 23–24, S. 126 f.); SOLOV'EV Istorija Rossii s drevnejšich vremen, Kn. XV, T. 29, S. 113–116.

schuldige von Blutvergießen verschone“.²⁶ Und schon am 15. Januar 1763 verkündete der Metropolit von Velikij Novgorod und Velikie Luki, Dmitrij, auf der Sitzung des Senats den Erlass Katharinas, der als Ganzes die Prozedur des Verhörs betraf: „Alle, die man in ihren Fällen zur Folter bringt, sich ihr nicht zu unterwerfen, sie sollen von gelehrten Geistlichen zum Geständnis der Wahrheit ermahnt werden“. Dabei verstieß er gegen die Vorschrift, die es nur den Senatoren, dem Generalprokurator, den Präsidenten der ersten drei Kollegien und dem diensthabenden Generaladjutanten erlaubte, Erlasse zu verkünden, die die Kaiserin persönlich gezeichnet hatte und mündlich bekanntgegeben wurden.²⁷

Im Jahr 1765 folgte der Senatserlass „über die Ermahnung und Beichte der Häftlinge (*kolodniki*)“²⁸ und über die besondere Kennzeichnung dessen, wie viele und in welcher Fastenzeit gebeichtet haben, in den zugesandten Berichten.“²⁹ Gemäß dieser Vorschrift, die „nicht nur für die heutige Zeit, sondern für immer“ angenommen wurde, sollten die Ermahnenden unter den Geistlichen ordentlich auf die verpflichtende jährliche Beichte der Häftlinge achten,³⁰ in den Berichten über ihre Reue Rechenschaft ablegen und den Verbrechern für ein aufrichtiges Geständnis „die Verschonung von der Folter versprechen.“³¹ Dabei sollten sich die Geistlichen nicht nur um die „Ergriffenheit und die gebrochenen Herzen“ der Verbrecher sorgen, sondern sich auch als Statistiker betätigen, die an die Abteilung des Senats Nachrichten über die Zahl der reuevollen Häftlinge und ebenso über den Ort und das Datum ihrer letzten Beichte vor Verübung der Missetaten und des Arrests schickten.³² Im Besonderen zog der Senat etwa gerade anhand der Vorlagen aus den Bistümern über die Auferlegung von Kirchenbußen den Schluss über die große Zahl von Morden unter den Glaubensbrüdern.³³

Die Notwendigkeit der Ausführung dieser Erlasse war ein Grund für die Reorganisation der Institutionen, die die Ermittlungen bei solchen Kapitalverbrechen durch-

26 GRIBOVSKIJ Vysšij sud i nadzor v Rossii, S. 235–237.

27 Siehe PSZ, Bd. 16, Nr. 11744, S. 146, 1763, 29. Januar. Etwas später wurde an den Orten, an denen sich viele Häftlinge befanden, befohlen, den Personalbestand an Geistlichen zur Ermahnung und Ermittlern aus dem geistlichen Stand zu vergrößern (PSZ, Bd. 17, Nr. 12311, S. 10 f., 1765, 17. Januar).

28 Der weitbekannte und den Zeitgenossen vollkommen verständliche Begriff *kolodnik* kommt von *kolodka*. *Kolodki* waren hölzerne Vorrichtungen, die die Bewegungsfreiheit in der Regel der Beine der Arrestanten, auf Etappentransport Befindlichen, in Gewahrsam Genommenen, Inhaftierten usw. einschränkten. Auf diese Weise weitete sich der Begriff *kolodnik* praktisch auf alle Häftlinge aus und wurde gewissermaßen zu einem Synonym. Jede mehr oder weniger bedeutende staatliche Einrichtung im Russischen Reich hatte eine *kolodnič'ja izba* (etwa: Häftlingshütte) und bei der Geheimen Ermittlungskanzlei (ab 1762 Geheime Abteilung des Senats) existierte 1761–1768 eine *Ekspedicija o kolodnikach* (Abteilung für Häftlinge).

29 PSZ, Bd. 17, Nr. 12312, S. 10 f., 1765, 17. Januar.

30 Die Kleriker waren verpflichtet zu kontrollieren, dass die Häftlinge zumindest einmal im Jahr beichteten und nicht die Gebete zur Zeit der drei Hauptfastenzeiten, Feiern und am Sonntag verweigerten (PSZ, Bd. 16, Nr. 12227, S. 889 f., 1764, 16. August).

31 PSZ, Bd. 17, Nr. 12312, S. 10 f., 1765, 17. Januar.

32 Siehe dazu: PSZ, Bd. 16, Nr. 12227, S. 889 f., 1764, 16. August; ebd., Bd. 17, Nr. 12312, S. 10 f., 1765, 17. Januar; ebd., Bd. 18, Nr. 12919, S. 153, 1767, 21. Juni; ebd., Bd. 20, Nr. 14579, S. 498 f., 1777, 11. Februar; RGADA, f. 248, op. 61, d. 5110, ll. 712–712ob.; d. 5195, ll. 75–910b., ll. 348–350ob.; PSZ, Bd. 20, Nr. 15032, S. 958–961, 1780, 9. Juli und andere.

33 RGADA, f. 248, op. 61, d. 5110, ll. 712–712ob.

führten, für die härtere Reglementierung ihrer Vollmachten und die Sicherstellung enger Kontakte mit den kirchlichen Einrichtungen. So wurde 1763 bei der Moskauer Gouvernementskanzlei eine Ermittlungsabteilung eingerichtet, die zwölf Provinzkanzleien vorstand, denen das Recht entzogen worden war, Häftlinge zu foltern.³⁴ Die Dokumente aus dem Fonds dieser Abteilung, die im Russischen Staatlichen Archiv für Alte Akten aufbewahrt werden, erlauben es, die Umstände der Verhöre und der Ermahnung von Verbrechern, die des Mordes oder Raubes beschuldigt wurden, mit Hilfe von eigens aus dem Moskauer Konsistorium entsandten Geistlichen zu rekonstruieren.

Noch im Mai 1764 traf aus der Moskauer Kanzlei des Polizeimeisters die Akte über den grausamen Mord und den Raub an einem gewissen Sekretär im Ruhestand, Andrej Rogožin, der als Verwalter der Ländereien des georgischen Thronfolgers, dem kommandierenden General Georgij Vachtingovič diente und in den oberen Gemächern dessen Hauses nicht weit vom Vozdviženskij-Kloster lebte, bei der Ermittlungsabteilung ein. In der Nacht des 15. April 1764 kamen die Bediensteten des Thronfolgers auf die Rufe der Diener von Rogožin, Michail Gerasimov und Leontij Vasil'ev, herbeigelaufen und fanden diese gefesselt und den toten Hausherrn selbst mit eingeschlagenem Schädel und „zerrissenem Wanst“; die Truhe war offen und leer. Gerasimov und Vasil'ev versicherten, dass unbekannte bärtige Personen in kirschroten Kaftanen in die Kammer Rogožins eingebrochen seien, sie gefesselt, den Herrn bestialisch erschlagen und zwei Säcke mit Geld mitgenommen hätten. Die Untersuchungen dauerten einige Monate und am Ende fielen alle Verdächtigungen auf die Diener selbst, die „ihre Schuld an dem Mord“ bekannten. Dann wurde, wie in der Ermittlungsakte ausgeführt wird, auf der Grundlage des Befehls Ihrer kaiserlichen Hoheit, „auf das reine Geständnis mehr Barmherzigkeit und Ermahnung als Strenge und Folter zu richten“, beschlossen, zu jedem der Verdächtigen einen vom Moskauer Konsistorium bestimmten Geistlichen zu schicken. Unter der Einwirkung wiederholter Ermahnungen bereuten die Verbrecher und bekannten freiwillig, dass Leontij Vasil'ev Gerasimov ständig vorgeschlagen hatte, Rogožin zu ermorden und zu berauben, weil er ihm eine Bestrafung mit der Peitsche im Pferdestall für die Verbrennung eines Kaftans während der Faschingsfeiern nicht verziehen hatte. Schließlich wagten es die Verbrecher in der Karwoche – bewaffnet mit einem Nudelholz und einem Messer – den Hausherrn umzubringen. Sie leerten die Truhe und nahmen zusätzlich die gestrickte Geldbörse und den Teekessel mit. Das gesamte Raubgut und die blutbefleckten Hemden vergruben sie im benachbarten Garten und kehrten in das Haus zurück, fesselten sich gegenseitig mit Gürteln, setzten sich in der Nähe der Leiche und schrien aus vollem Hals, dass man sie aufschneide. Die Mitwirkung der Geistlichkeit an den Ermittlungen war damit jedoch nicht beendet: Die Angelegenheit wurde durch das Alter Leontij Vasil'evs erschwert, der erst 14 Jahre alt war und deshalb als nicht volljährig galt. Diese Akte und ebenso eine Reihe anderer ähnlicher Dokumente der Ermittlungsab-

34 Opisanie dokumentov i bumag, Kn. 1, S. XVIII f.

teilung zeigen, dass die Staatsmacht vor allem bei „Minderjährigen“ mit besonderem Nachdruck die Umstände der letzten Beichte vor dem Verbrechen aufklärte. Jedoch erinnerte sich in diesem Fall Leontij nicht an den Namen des Geistlichen oder die Bezeichnung der Kirche, wo er die heilige Kommunion teilgenommen hatte. Er konnte nur sagen, dass diese Kirche von dem Haus des georgischen Thronfolgers „eine Werst“ entfernt lag. Die Abteilung versuchte, die Gemeinde zu ermitteln und zuerst wurde ein Beamter in die Kirche der Himmelfahrt der heiligen Gottesmutter im Bezirk Staroe Vagan'kovo geschickt. Jedoch weigerte sich der dortige Geistliche Vasilij Nikitin schlichtweg, irgendwelche Auskünfte ohne Billigung des Konsistoriums zu geben. Von dort kam nach langen Verhandlungen die Denkschrift (*promemorija*), dass Vasilij Nikitin den minderjährigen Mörder nicht kenne und dass der Vorsteher einer anderen Kirche, der des heiligen Metropoliten Petrus, Nikifor Ivanov, Leontij einmal gesehen habe, dieser ihm gebeichtet und die heilige Kommunion empfangen und seinen Namen in das Beichtbuch eingetragen habe. Über die verbrecherischen Neigungen des minderjährigen Vasil'ev könne er aber nichts sagen. Damit endeten die Ermittlungen. Gerasimov wurde mit dem Namen „Dieb“ gebrandmarkt, erhielt 100 Peitschenhiebe, wurde in Ketten gelegt und zur lebenslangen Zwangsarbeit in die Nerčinsker Bergwerke gebracht. Vasil'ev wurde nur mit der Peitsche bestraft und zur Ansiedlung nach Sibirien geschickt.³⁵

Strenge Regeln für die schriftlichen Berichte der Geistlichen, die für die Gespräche mit den Verbrechern bestimmt wurden, mit dem Ziel, sie zur Reue und zur Bekennung der vollen Wahrheit vor dem Gericht zu bewegen, existierten nicht. Ein Teil der für diese Studie herangezogenen Ermittlungsakten enthielt lediglich den Hinweis, dass eine Ermahnung von durch das Konsistorium bestimmten Geistlichen erfolgte. Einige Dokumente enthielten kurze Nacherzählungen mündlicher Berichte, die mit Standardphrasen begannen: „nach der mündlichen Mitteilung des Geistlichen zeigte sich“, „der Pfarrer sagte in der Anzeige, dass der erwähnte Häftling sprach“, „sein Beichtkind teilte mit“, „der Geistliche beteiligte sich an der Aufzeichnung der mündlichen Mitteilungen“ usw. Aber es sind auch solche Materialien der Ermittlungsabteilung überliefert, denen eigenhändige Berichte der Geistlichen über den Verlauf der Ermahnungen des Verbrechers beiliegen.

1764 traf bei der Kanzlei des Moskauer Polizeimeisters der Bericht aus der Moskauer Haupttuchmanufaktur ein, wo ein Mord geschehen war. Der Lehrling des großen Tuchhofs Aleksej Kozlov schlug seinem Namensvetter, dem Lehrling Aleksej Jakovlev, gegen die Schläfe und der letztere verstarb eine halbe Stunde später, wie es auch im Krankenhaus bescheinigt wurde. Der Grund des Streites der beiden jungen Leute, die sich zuvor nie feindselig gegenübergestanden hatten, waren für Kozlov beleidigende Worte Jakovlevs über dessen Schwester Anna, die er unablässig, offensichtlich aus Langeweile, wiederholte, während Kozlov die Wolle kämmt und er, Jakovlev, sie spann. Laut Jakovlevs Äußerungen sollte sich Anna, als sie noch Jungfrau war, angeblich einer

35 RGADA, f. 373, op. 1, č. d. 121, ll. 59–76ob., 190–196ob., 239–240ob. und andere.

der Lehrlinge aus der Manufaktur mit einer Nelke und ein anderer mit Tee ihr genähert haben. Zu guter Letzt trat der außer sich geratene Kozlov für die Ehre seiner Schwester ein und versetzte dem Beleidiger einen Kopfstoß. Er dachte sich nichts Schlimmes und sagte zu dem bereits im Sterben liegenden Jakovlev: „Jetzt reicht es mit dem Simulieren“. Bei dem Verhör in der Ermittlungsabteilung leugnete Kozlov nicht und erzählte alle Umstände dieser Tat. Jedoch wurde, wie es in der Ermittlungsakte heißt, „entsprechend dem Erlass Ihrer Kaiserlichen Hoheit vom 10. Februar 1763 der Häftling Aleksej Kozlov, Sohn des Aleksejs, von dem dazu bestimmten Geistlichen Mitrofan Jakovlev ermahnt.“ Nach dem Treffen mit Kozlov bestätigte der Priester Mitrofan Jakovlev die aufrichtige Reue des „unüberlegten Mörders“ und die Echtheit seines Geständnisses schriftlich, wonach Kozlov dreißig Peitschenhiebe bekam und auf den großen Tuchhof zur Verfügung des Kontoristen zurückgeschickt wurde.³⁶

Offensichtlich wurde dem zur Ermittlung hinzugezogenen Geistlichen ein zweifaches Ziel vorgegeben: Er sollte den Verhafteten dazu bringen, Reue zu zeigen und darüber hinaus freiwillig die *Wahrheit* bei den Verhören mitzuteilen. Gerade während der Regierungszeit Katharinas II. wuchs der besondere Wert des Bedauerns des Verurteilten für das begangene Verbrechen und es wurden Urteile typisch, die zu Brandmarkung oder Zwangsarbeit die *Buße* im Kloster hinzufügten (*pokajanie*).³⁷ Die Vieldeutigkeit des Wortes *pokajanie*, das so oder auf andere Art mit Beichte (*ispoved'*) oder Buße (*epitim'ja*) gleichgesetzt wurde, lässt sich auch an Quellen aus den vorhergehenden Epochen aufzeigen. Allerdings kam im 16./17. Jahrhundert noch ein keinerlei Verbrechen verdächtiger orthodoxer Gläubiger zur Beichte, der seine Sünden bereute und sich durch die von der Kirche auferlegte Buße reinigte. Im 18. Jahrhundert zwang der Geistliche bereits den Verbrecher zur Beichte, den ein weltliches Gericht verurteilt hatte, und nutzte insbesondere auch Praktiken religiöser Maßregelung.³⁸ Das Bestreben der Behörden, nicht nur den Körper zu bestrafen, sondern auch die Seele zu läutern, war nach Meinung einiger moderner Forscher das Ergebnis des indirekten Einflusses der Ideen des Pietismus auf die russische Gesetzgebung, deren Verbreiterin auch die Kaiserin selbst war. Wie der deutsche Historiker Claus Scharf aufzeigt, waren der Einfluss des Militärpastors und Pietisten Friedrich Wagner auf die Prinzessin Sophie Auguste Friederike von Zerst³⁹ und des geistlichen Mentors der Großfürstin Ekaterina Alekseevna, des Absolventen der Universität Halle Simon Todorskij, durchaus „vergleichbar mit dem Einfluss von Voltaire“: „Sie nutzte evangelische Motive der Buße, der Sühne, der Verzeihung selbst in polemischen Äußerungen“.⁴⁰

36 RGADA, f. 373, op. 1, č. d. 48, ll. 2–6ob., 14–16ob. und andere.

37 DMITIEVSKIJ Bogosluženie v ruskoj cerkvi v XVI veke, Č. 1, S. 339–352; siehe auch den Beitrag von Makhotiina in diesem Themenheft.

38 Siehe dazu: MARASINOVA Punishment by Penance in 18th-Century Russia.

39 Katharina schrieb in ihren Erinnerungen über ihre frühe Jugend in Zerst: „Man gab mir einen Mentor, der mich das Gesetz Gottes lehrte [...] Dieser geistige Vater setzte mich fast der Melancholie aus: Er sprach mir so viel über das Jüngste Gericht vor und darüber, wie schwierig es sei, sich zu retten“ (Zapiski imperatrycy Ekateriny Vtoroj, S. 7f., siehe ebenfalls Katharina II. an Grimm, 20. Januar 1776 in: Pis'ma imperatrycy Ekateriny II k Grimm, S. 41).

40 SCHARF, Katharina II., Deutschland und die Deutschen, S. 78–118.

Nicht zufällig liefern die *Allerhöchsten Bestätigungen* in Fällen von Verbrechen mit Todesfolge den Nachweis, dass die Kaiserin selbst die Initiatorin der Verurteilung zu „der Gesamtstrafe durch Buße“ war, die die weltlichen Gerichte fällen sollten. Eine der ersten solcher Bestätigungen schrieb Katharina 1766 eigenhändig in französischer Sprache unmittelbar auf den Bericht des Senats im Fall der Ermordung des Vermessers Ščulepnikov durch seine Frau Fedora (siehe Abb. 1).

à personnes de la voir qu'a un greffe
 qui ~~à eux~~ qui la doit porter par des
 Sentimens de ^{par le jeune et le premier} Beliejonca confesant son
 crimes les juges ~~l'interrogèrent~~
 tout les quatre mois ~~et~~ et écrire
 vront son interrogatoire qu'on confron
 tera avec ^{ont été} ceux qui auront fait
 ci devant, Si elle fera l'ausage grand
 cet espace ^{de qui on decouvre en plus de plusieurs} de l'ans on en ~~la~~
 come les loix l'ordonne, si elle n'a usage
 gras on decachetera l'ordre cacheté
 au bout de l'ans dans l'ordre cacheté
 il doit y avoir, que qu'on a tout
 fait pendant tant d'année pour con
 fater quelle est criminelle et que
 les preuves restes imparfaites elle est
 libre de toutes recherches et on la reconna
 ches elle.

Abb. 1: Von Katharina II. eigenhändig unterschriebene Resolution auf der Akte über den Mord am Vermesser Ščulepnikov, 1766 (RGADA, f. 10, op. 1, d. 146, l. 3ob [Ausschnitt]).

Die Ermittlungen in diesem Fall zogen sich mehr als acht Jahre hin, und sie gerieten buchstäblich wegen der äußerst unbestimmten und verworrenen Aussagen der Witwe des Vermessers in eine Sackgasse: Sie gab an, dass sie ihren Mann schon jäh versterbend angetroffen habe, und beschuldigte vor allem die Hofmädchen, die ihn angeblich erstickt hatten, oder berief sich allgemein auf die eigene „Erinnerungslosigkeit“. Die Kanzlei des Statthalters in Usol'e und die Provinzialkanzlei in Galič beschlossen folgerichtig, dass Ščulepnikova „zur Ermittlung der Wahrheit“ gefoltert werden müsse, jedoch forderten die Erlasse der Jahre 1763 und 1765 eine gewisse Zurückhaltung

und die Angelegenheit wurde an den Senat übergeben, der ebenfalls nichts riskieren wollte und einen Auszug der Kaiserin schickte. In der *Allerhöchsten Bestätigung* hieß es:

Es gibt eine große Menge an Aussagen gegen diese Frau, ihre Aussagen aber sind widersprüchlich. [...] Ich befreie sie von dem Verhör und befehle, sie ein Jahr lang in ein Kloster oder ein Gefängnis einzusperrn, wo sie niemanden außer einem Geistlichen sehen soll, der sie zur Buße bringen soll mit Hilfe der religiösen Gefühle, des Fastens und der Gebete [...] danach möge man vorgehen, wie es die Gesetze befehlen.⁴¹

Wie bereits erwähnt, legte Katharina großen Wert auf die Person solcher geistlichen Ermahner, von denen sie eine große psychologische Intuition und die Beherrschung einer tiefgründigen Argumentation verlangte und setzte als Minimum eine gute Kenntnis des Alten und Neuen Testaments voraus.⁴² Deshalb wurde die Entscheidung gefasst, die wenig gebildeten Vertreter des Klerus aufzuklären: „Und da es Ihrer Kaiserlichen Hoheit nicht unbekannt ist, dass es in anderen Städten keine gelehrten Geistlichen gibt, so soll für die Ermahnung [von Verbrechern] ein spezielles Büchlein mit ausreichenden Argumenten aus der Heiligen Schrift verfasst werden.“⁴³

„Das Büchlein für die Geistlichen mit Argumenten aus der Heiligen Schrift“

Der Bischof von Rostov und Jaroslavl', der ehrwürdige Afanasij Volchovskij, erbot sich, die Anleitung zu schreiben. Jedoch fand der Senat elf Jahre später im Jahre 1777 heraus, dass „bis heute das vorgeschriebene Büchlein nicht verfasst wurde“. Die Verbrecher, die „durch Ermahnung zu einem reinen Geständnis und zur Reue gebracht werden sollten“, sollten ohne kirchliche Vermittler kurz und eingängig an das barmherzige Versprechen der Herrscherin erinnert werden: „ein wahrhaftes Geständnis verschont sie von Quälerei und Folter“.⁴⁴

41 Siehe RGADA, f. 10, op. 1, d. 146, ll. 1–4; Sbornik Imperatorskogo Russkogo Istoričeskogo obščestva, Bd. 10, S. 98–100, SOLOV'EV Istorija Rossii s drevnejščich vremen, Kn. XIV, T. 27–28, S. 8.

42 Vielleicht teilweise deshalb wurde 1776 mit der Ermahnung des Hauptmanns im Ruhestand Aleksandr Efimovič, der im Zustand der Vergesslichkeit und Besinnungslosigkeit seine Frau erstochen hatte, ein „Lehrer der Rhetorik“ beauftragt, der ebenfalls einen geistigen Rang besitzen, aber gebildeter als gewöhnliche Gottesdiener sein sollte (PSZ, Bd. 20, Nr. 14539, S. 453–455, 1776, 17. November).

43 PSZ, Bd. 16, Nr. 11744, S. 146, 1763, 29. Januar; ebd., Bd. 16, Nr. 12227, 1764, 16. August.

44 Siehe dazu: PSZ, Bd. 16, Nr. 11744, S. 146, 1763, 29. Januar; Nr. 11759, S. 162, 1763, 17. Februar; ebd., Bd. 20, Nr. 14579, S. 498 f., 1777, 11. Februar; PSPRI, vol. 1, Nr. 80, S. 77, 1762, 4. Dezember; Nr. 103, S. 98, 1763, 12. März; Nr. 199, S. 242, 1764, 16. August.

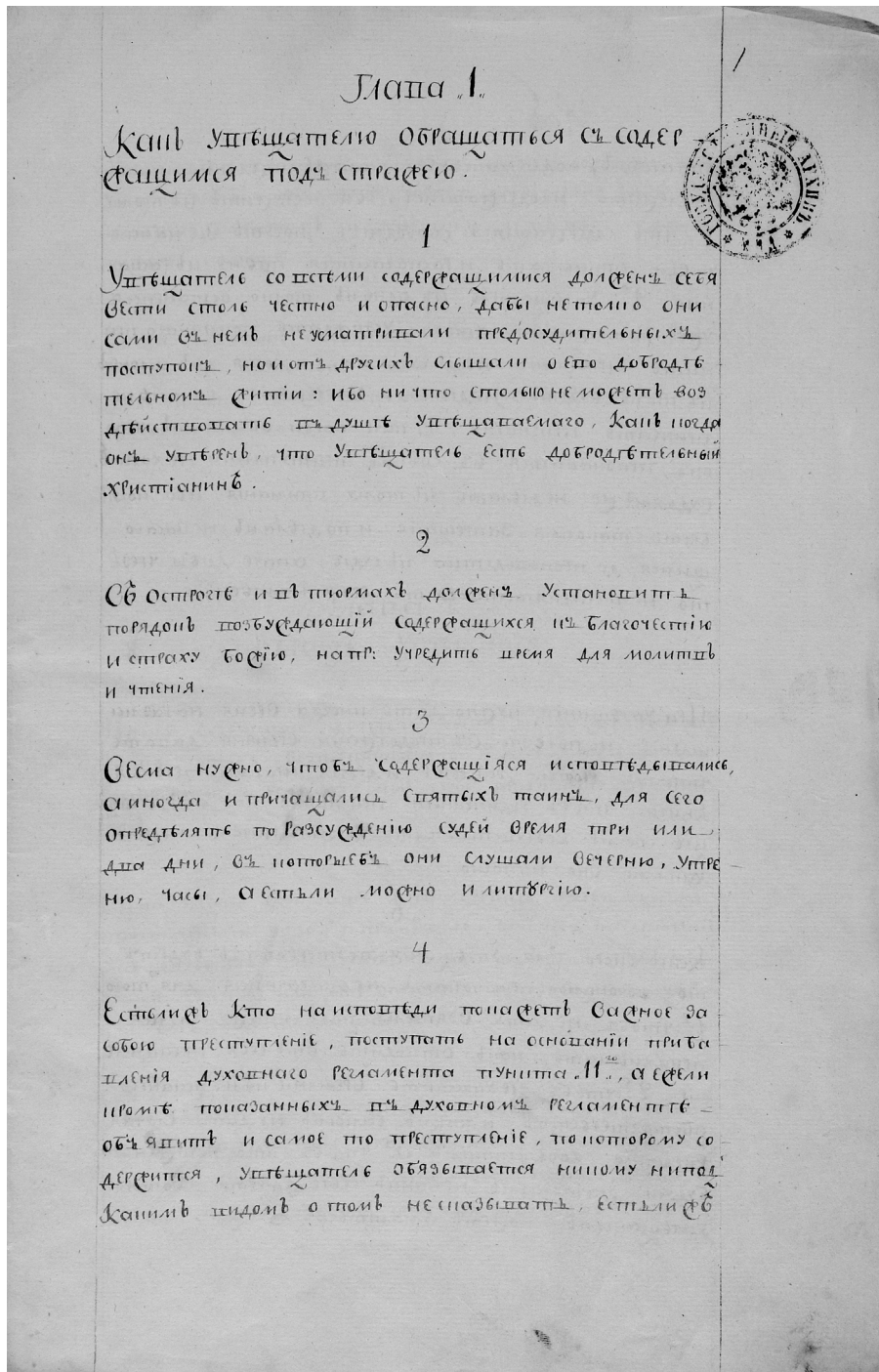


Abb. 2 „Zwei Kapitel darüber, wie der Ermahner sich an den Untersuchungsgefangenen wenden soll“, (RGADA, f. 16, op. 1, d. 203, l. 1 [Ausschnitt]).

Danach griffen nach aller Wahrscheinlichkeit entweder die Würdenträger selbst zur Feder, oder sie erhielten von der Kirche den Text einer Instruktion, die an die Ermittler aus den Reihen der Geistlichkeit gerichtet war. In den Papieren eines der einflussreichsten Staatssekretäre der Kaiserin, Graf Aleksandr Andreeyč Bezborodko, ist ein Manuskript erhalten, mit dem beabsichtigt wurde, die Folter schrittweise durch die überzeugenden Worte „eines gelehrten Geistlichen“ zu ersetzen und nicht die Gelegenheit verstreichen zu lassen, das Phantom „der Angst und des Gottesgerichtes“ um des staatlichen Gerichts willen zu nutzen. „Zwei Kapitel darüber, wie der Ermahner sich an den Untersuchungsgefangenen wenden solle“⁴⁵ (Abb. 2), stellten eine Auswahl genauer und erprobter psychologischer Methoden dar, die den Verbrecher dazu zu bewegen sollten, seine Schuld einzugestehen und alle Umstände der Vergehen offenzulegen.⁴⁶

In der Instruktion wurde das Hauptinteresse auf die Person des Ermahners gerichtet, nicht in erster Linie auf seine Amtswürde, sondern auf seine Reputation und Fähigkeiten zur durchdachten Überzeugung. Im Weiteren wurden die wichtigsten Methoden aufgezählt, die es erlaubten, das Vertrauen des Angeklagten zu erlangen: das duldsame und mitfühlende Gespräch; die Bereitschaft zu Offenheit und Erzählung „über die Geschichte des eigenen Lebens“, die Erinnerung an die unglückliche Frau, die Kinder und überhaupt alle, die dem Arrestanten „lieb“ waren und die Möglichkeit eines kurzen Treffens mit ihnen; die Zusicherung der vollkommenen Vertraulichkeit der Unterhaltung. Anders ausgedrückt, es war notwendig, vor dem Arrestanten in der Rolle des „leidenden Vaters, der Mitleid mit seinem Zustand hatte,“ aufzutreten.

Abgesehen davon wurde vom Ermahner eine sachkundige psychologische Analyse und Verständnis der „Erbitterung“, die zu dem Verbrechen führte, verlangt: „Aus Unglauben oder Aberglauben heraus oder aus der Gewöhnung an eine lasterhafte Lebensweise oder die Verzweiflung, dass das Glück nicht zurückkehrt, oder aus Angst vor Strafe?“ Vom Ermahner wurde erwartet, dass er nicht nur die zutiefst „gefühl-duseligen“, sondern auch die sozialen Ursachen der Missetat aufdeckte, unter denen als wahrscheinlichere hervorgehoben wurden: nicht wohlgesonnene Eltern, die eine ungenügende Erziehung zuteilwerden ließen; schlechte Menschen; Armut; Amtsmissbrauch; und schließlich die Person des Opfers. Dabei erläuterte der Autor der

45 Hier und im Weiteren wird aus dem handschriftlichen Manuskript aus den Papieren des Grafen A. A. Bezborodko zitiert „Zwei Kapitel, wie der Ermahner sich an den Untersuchungsgefangenen wenden solle“ (RGADA, f. 16, op. 1., d. 203, ll. 1–150b.).

46 Die eigentliche Praxis der psychologischen Ausbildung zur Buße gab es schon früher. In einigen Brevieren aus dem 16. und 17. Jahrhundert beinhaltete der Ablauf der Beichte Muster der sogenannten „Ermahnung vor der Beichte“. Es versteht sich aber, dass diese Instruktionen für die Geistlichen nicht die Ermahnung als Bestandteil des gerichtlichen Verhörs betrachteten und sie waren weit von der raffinierten Einwirkung auf die Persönlichkeit des Reuigen entfernt. Die Hauptaufgabe „der Ermahnung vor der Beichte“ lief darauf hinaus, den zur Beichte Erschienenen zu bewegen, ehrlich über seine Sünden zu erzählen. Dabei waren die „Ermahnungen vor der Beichte“ nach Meinung von A. I. Almazov „von der inneren Seite her, inhaltlich dürftig sowohl in Bezug auf die herzliche Beziehung des Geistlichen, als auch an erbaulichen Ideen insgesamt“. (Siehe *Obraz nastavlenija uznika k serdečnomu sokrušeniju*, ll. 39, 450b., 500b., 560b. und andere. *Nastavlenie duchovniku*, S. 265–267; Almazov, *Tajna isповed' v vostočnoj pravoslavnoj cerkvi*, Bd. 1, S. 451–595).

Instruktion speziell, dass Armut nicht immer gleich sei und der Mensch sowohl aus Verschwendung und Faulheit als auch durch „Begleitumstände“ in eine beklagenswerte Lage geraten könne. Nicht weniger durchdacht wurden auch die sozialen Typen der sogenannten Opfer angeführt, die die Verbrechen provozieren konnten: „der Herr, der seinem Diener keine Nahrung gab; der Vorgesetzte, der Misstände nicht verhinderte; jemand, der unfähig zur Führung war und damit die Ordnung bedrohte“.

Schließlich wurden entsprechend der Instruktion alle Anstrengungen des Ermahnens auf die Ebene der Gerechtigkeit Gottes und die Wahrheit der Heiligen Schriften gehoben. Es war vorgeschrieben, seine Seele mit dem Gleichnis vom verlorenen Sohn zu erweichen und „bei ihm ehrliche Reue hervorzurufen“. Dafür sei es notwendig, an die Sündhaftigkeit jedes einzelnen vor dem Allerhöchsten zu erinnern und mit der Möglichkeit der Rettung der Seele noch einen Augenblick vor dem Tod zu trösten. Es versteht sich, dass man dem, der das staatliche Gericht erwartete, noch einmal die so von jedem Herrscher geliebten Worte aus dem Brief des Apostel Paulus an die Römer aussprechen musste: „Jeder ordne sich den Trägern der staatlichen Gewalt unter. Denn es gibt keine staatliche Gewalt außer von Gott; die jetzt bestehen, sind von Gott eingesetzt. Wer sich daher der staatlichen Gewalt widersetzt, stellt sich gegen die Ordnung Gottes [...]“.⁴⁷ Der Autor unterstrich der Tradition folgend, dass „den Richtern die Macht von Gott gegeben ist, deshalb wird ihr Gericht das Gericht Gottes genannt und das Leugnen (des Verbrechers) stellt einen Meineidigen vor Gott dar“. Danach blieb noch, dem Untersuchungsgefangenen zu erklären, dass er nicht nur ein Sklave Gottes, sondern auch „ein Sohn des Vaterlandes“ sei, das er „mit seinem Verbrechen in Unruhe versetzt habe, aber mit seinem Geständnis beruhigen könne“. Wie üblich wurde den Richtern vorgeschrieben, „die Strafe abzuwägen“ mit der Schwere des Vergehens, wobei vor allem die Verdienste des Arrestanten vor dem Staat berücksichtigt werden sollten. Am Ende der Instruktion drückte der Autor die Überzeugung aus, dass der Ermahner aus den Reihen der Geistlichkeit die Heilige Schrift kannte, fügte jedoch auf jeden Fall zwanzig Seiten mit Auszügen aus dem Alten und Neuen Testament an, damit „sie ihm Gedanken eingaben und seine Gedanken festigten“. Dabei wurde ganz genau erklärt, dass der Kanon kein Dogma sei, sondern eine Lehre, die half, die Laster des Verbrechers und „die ihnen entgegenstehende Tugend“ zu verstehen. Nichtsdestoweniger lag das Hauptgewicht der Instruktion auf der Notwendigkeit, die Angst vor Gott in der Seele des „leugnenden“ und „in der Bösartigkeit hartnäckigen“ nichtreuen Verbrechers zu wecken, worüber der Inhalt des Dokuments selbst Zeugnis gibt, wie auch die beigefügte Auswahl von Zitaten aus der Bibel.

47 Röm 13, 1–2, in der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift 2016 von der Katholischen Bibelanstalt, Stuttgart, <https://www.bibleserver.com/EU/R%C3%B6mer13> (22.04.2022).

„Die Angst vor Gott“ und das Verhör

Entsprechend der Instruktion musste der Ermahner den Häftling vor allem überzeugen, dass er, wenn er versuchte, dem staatlichen irdischen Gericht zu entgehen, damit nur sein Verbrechen vor Gott vervielfachte, dessen ewiger Strafe er nicht entinnen konnte, da der Allerhöchste gerechte Richter alles sieht und ihm jeder Gedanke zugänglich ist. Dieses Argument konnte man mit Worten aus dem Buch Hiob und den Psalmen bekräftigen: „Denn seine Augen schauen auf des Menschen Wege, / alle seine Schritte sieht er wohl“⁴⁸ und „HERR, all mein Sehnen liegt offen vor dir, mein Seufzen war dir nicht verborgen.“⁴⁹ Ein nicht weniger wichtiges Argument während des Verhörs war das Motiv von Wahrheit und Lüge:

Der Ermahner soll dem Inhaftierten erklären, dass er nach dem Ebenbild Gottes erschaffen sei, aber Gott der Gott der Wahrheit ist, und dass er, indem er die Wahrheit verberge, das Abbild des Teufels annehme, der der Vater aller Lügen ist, und dass deshalb Gott alle hasst, die die Unwahrheit sprechen, und ihr Los wird der See von brennendem Schwefel sein. Dies ist der zweite Tod.⁵⁰

Die Bilder der Hölle aus der Offenbarung sollten die Häftlinge an wohlbekannte Fresken an den westlichen Wänden der Kirchen und an die Ikonen des Weltgerichts erinnern.⁵¹ Der Geistliche sollte dem Verbrecher suggerieren, dass er, wenn er „leugnete“, die „Rache Gottes, das Ende des Lebens und ewige Qual“ auf sich ziehen würde. Bilder des Teufels, des brennenden Infernos, verstoßener Engel und der Strafen für die Sünder in der Unterwelt (Abb. 3),⁵² die die angeführten Zitate aus der Bibel heraufbeschworen, hatten beinahe ikonographische Genauigkeit und wirkten im Grunde visuell auf den Menschen des 18. Jahrhunderts:

Gott hat auch die Engel, die gesündigt haben, nicht verschont, sondern sie mit Ketten in der Finsternis der Unterwelt verwahrt und sie als Gefangene dem Gericht übergeben [...] Auch die Städte Sodom und Gomorra hat er eingäschert ...⁵³;

48 Hiob 34, 21 in der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift 2016 von der Katholischen Bibelanstalt, Stuttgart, <https://www.bibleserver.com/EU/Hiob34%2C21> (22.04.2022).

49 Psalm 38, 10 in der katholischen (37, 10 in der orthodoxen) Zählung in der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift 2016 von der Katholischen Bibelanstalt, Stuttgart, Psalm 38, 10, <https://www.bibleserver.com/EU/Psalm38%2C10> (22.04.2022).

50 Zitiert aus der Offenbarung des Johannes 21, 8 in der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift 2016 von der Katholischen Bibelanstalt, Stuttgart, <https://www.bibleserver.com/EU/Johannes21%2C8> (22.04.2022).

51 Siehe zu den methodologischen Prinzipien der Nutzung von Ikonen als visuelle Quelle: SUKINA Russkaja srednevekovaja ikona kak istoričeskij istočnik, S. 609–622.

52 Die Ikonographie des „Weltgerichts“ in der russischen Kunst setzte eine ziemlich naturalistische Darstellung der vielfältigen Formen der Martern der Sünder in der Hölle voraus, die insgesamt der Beschreibung der Folter und der Todesstrafen in der Gesetzessammlung von 1649 entsprachen. Über die russische Ikonographie des Weltgerichts: ПОКРОВСКИЙ Очерки памятников христианской иконографии, S. 316–320, 398–438; BUSLAEV Izobraženie Strašnogo suda, Bd. 2, S. 133–155; ANTONOV/MAJZUL'S/ANATOMIJA Putevoditel' pro drevnerusskoj vizual'noj demonologii, S. 77–116.

53 2 Petrus 2, 4 und 6 in der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift 2016 von der Katholischen Bibelan-

den Frevler wird die Bosheit töten;⁵⁴

Die Erde tat sich auf, [...] und Feuer verbrannte die Rotte, Flammen verzehrten die Frevler;⁵⁵

aber die Feiglinge und Treulosen, die Befleckten, die Mörder und Unzüchtigen, die Zauberer, Götzendiener und alle Lügner – ihr Los wird der See von brennendem Schwefel sein.⁵⁶



Abb. 3: Ikone „Weltgericht“, 18. Jahrhundert. Aus der Kapelle des Dorfes Daratniki, Gebiet Jaroslavl' (Museum-Denkmal Perejaslavl').

stalt, Stuttgart, <https://www.bibleserver.com/EU/2.Petrus2%2C4> (22.04.2022).

54 Psalm 34, 22 in der katholischen (33, 22 in der orthodoxen) Zählung in der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift 2016 von der Katholischen Bibelanstalt, Stuttgart, <https://www.bibleserver.com/EU/2.Petrus2%2C4> (22.04.2022)

55 Psalm 106, 17/18 in der katholischen (105, 17/8 in der orthodoxen) Zählung in der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift 2016 von der Katholischen Bibelanstalt, Stuttgart, <https://www.bibleserver.com/EU/2.Petrus2%2C4> (22.04.2022).

56 Offenbarung 21, 8 in der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift 2016 von der Katholischen Bibelanstalt, Stuttgart, <https://www.bibleserver.com/EU/2.Petrus2%2C4> (22.04.2022).

Die Tradition der gleichzeitigen Verwendung von Drohungen mit der höchsten Vergeltung und ihre ikonenhafte Gestaltung zur Erlangung der Wahrheit vor Gericht lässt sich bis zur Gesetzessammlung von 1649 zurückverfolgen. Gemäß Paragraph 173 des X. Kapitels sollten die Verhörten ihre Antwort vorbringen, „mit dem Kuss des Kreuzes des Herren vor dem Bild Gottes, damit sie die Wahrheit sagen können, ebenso wie sie beim Weltgericht Christi stehen werden“.⁵⁷ Im persönlich von Peter I. unterschriebenen Erlass von 1697 wurde dieses Ritual der Ermittlungen detaillierter vorgeschrieben: „[...] führt der Erzpriester zum Glauben an die Heilige Kirche vor dem Heiligen Evangelium, damit [...] sie in sich die Furcht vor Gott erinnern und die Gerechtigkeit seines Gerichts, das Kreuz küsst zu aller Wahrheit und die unreine Seele vergebens hofft, nicht vernichtet zu werden.“⁵⁸ Es ist bezeichnend, dass Kopien dieser Erlasse, nach denen die Verhöre zu führen waren, „an allen Gerichtsorten“ aufzubewahren waren.⁵⁹

Ungeachtet dessen, dass der Glaube an das „Erbarmen Gottes“ eine der Grundlagen der russischen Orthodoxie war, wurde die Furcht vor Gott zum wichtigsten Bestandteil des gesamten Gerichtssystems im Russland des 18. Jahrhunderts, wovon die Sprache der Ermittlungsakten, der Urteile, der Manifeste, Berichte der Geheimen Kanzlei und der Geheimen Abteilung an den Senat usw. Zeugnis geben. Das Vokabular dieser Dokumente wiederholt die Kategorie der Angst in den unterschiedlichsten Zusammenhängen: „Übeltäter“ vollbrachten oft ihre Verbrechen, weil sie die „Furcht vor Gott“ vergessen hatten; sie bekannten sich zu ihren Taten bei Verhören und Gegenüberstellungen „nach den Geboten des Heiligen Evangeliums, aus Angst vor der Todesstrafe und der göttlichen Bestrafung“. Die „leugnenden“ Untersuchungsgefangenen wurden an das „schreckliche Gericht Gottes über nicht reuige Sünder“ erinnert und schließlich richtete man sie hin oder bestrafte sie auf anderem Wege „damit die anderen sich fürchten“.⁶⁰ Darüber hinaus konnte die Kirche dem Verbrecher auch „schreckliche Qualen“ nach dem Tode versprechen, die Leiden in der Hölle und die Unmöglichkeit am Tag des Weltgerichts aus dem Staub wiederaufzuerstehen. So verurteilte der Heilige Synod den falschen Zaren Pugačev zu „Leiden und ewiger Qual im Reich der Hölle“.⁶¹ Das Vergessen „der Furcht vor Gott“ wurde zu einem erschwerenden Umstand des Verbrechens, die Unvermeidbarkeit des „Gottesgerichts“ verstärkte die Lehrhaftigkeit der Strafe; und die Angst vor der „Verderbnis der Seele“⁶² für lügnerische Aussagen und Leugnen verwandelte sich in eine mächtige Waffe des Einwirkens auf das Gewissen des Verbrechers bei dem Verhör.

Zweifellos konnte das Schreckgespenst der Unentrinnbarkeit des Weltgerichts und die Vergeltung für die Sünde des Verbrechens lediglich unter den Bedingungen

57 PSZ, Bd. 1, Nr. 1, S. 44, 1649, 29. Januar. Siehe auch Paragraph 158 (ebenda, S. 40).

58 PSZ, Bd. 3, Nr. 1572, S. 278 f., 1697, 21. Februar; siehe auch Bd. 3, Nr. 1572, S. 867, 1753, 30. Juni.

59 RGADA, f. 1183, op. 1, d. 112, l. 1–6.

60 Siehe z. B. RGADA, f. 6, d. 456; f. 7, op. 1, d. 911, l. 380b.; op. 2, d. 2465, l. 67; f. 22, op. 1, d. 177, l. 6, f. 16, d. 205, l. 80b. und andere.

61 PSZ, Bd. 20, Nr. 14233, S. 1–15, 1775, 10. Januar.

62 RGADA, f. 1183, op. 2, d. 112, l. 6.

des Vorherrschens eschatologischer Geisteshaltungen bei der Mehrheit der Zeitgenossen eine mächtige Waffe der sozialen Kontrolle sein. In dieser Hinsicht war der Fall des Staatsbauern Vasilij Šalagin, Sohn des Trofimov aus der Statthalterschaft Novgorod (Kreis Kargopol', Gemeinde Šil'skoe, Dorf Koropačeva) überaus vielsagend. Im Jahr 1784 erschien dieser Vasilij Šalagin vor nichts Geringerem als dem Senat mit dem reumütigen Geständnis, vier Jahre zuvor eine Frau ermordet zu haben, was in dieser Zeit „seinem Gewissen keine Ruhe gelassen habe, weder tags noch nachts, und einen Schatten auf ihn legt“. Šalagin schwor „wie als Antwort auf Gott am Tag des Weltgerichts“, dass er „die Versündigung ohne bei Sinnen gewesen zu sein, begangen habe“ und erklärte seine Bereitschaft, „seine Pflicht zu erfüllen und sich dem Gericht Gottes und der allernädigsten Herrscherin auszuliefern“. Nach den Worten von Šalagin geschah der Mord im Jahr 1781, nach dem Dreikönigsfest am Tag des Festes des Metropoliten Philipp, als er sich noch im Gotteshaus betrank und auf dem Weg ins Dorf, nachdem er einen anderen Bauern getroffen hatte, beschloss, weiterzumachen und mit ihm in ein Haus mit staatlichem Weinausschank ging. Nach wiederholter Zecherei machte sich das Paar auf den Heimweg, wobei sie das Dorf mit Schreien und Flüchen belegten. Dabei trafen sie auf Dar'ja Vasil'eva, die begann, die Trunkenbolde wegen ihrer Ausschweifungen zu beschimpfen. Šalagin „geriet in solche Verwirrung“, dass er ein Holzscheit ergriff, Dar'ja erschlug und weiterging, doch schon nach wenigen Stunden wussten alle von dem Tod der Frau. Der Verbrecher lief in dieser Nacht aus dem Haus fort, vagabundierte lange herum; er ging von Siedlung zu Siedlung und verdiente sich den Unterhalt durch das Nähen von Schuhen, dann trat er in die Petrovskij Fabrik ein, wo er aber weiterhin „ein schweres Leid trug und ihn das Gewissen quälte“. Und schließlich, da er die seelischen Qualen nicht mehr ertrug, ging er zum Senat, um „öffentlich zu erklären, dass er ein Mörder sei“. Der Fall gelangte rasch zum Generalprokurator A. A. Vjazemskij und der Kaiserin selbst. Šalagin schickte man in die Kammer des Strafgerichts von Novgorod und verhörte ihn nach der Ermahnung des Geistlichen, alle Wahrheit offenzulegen und zu büßen, außerdem wurde eine Massenbefragung der Bauern aus seinem Dorf durchgeführt, „unter Eid vor dem Altar Gottes“. Das unter der Drohung des Weltgerichts abgegebene Geständnis überzeugte den Senat, den Generalprokurator und die Kaiserin, dass der Mord an der unglücklichen Dar'ja Vasil'eva ohne Vorsatz war. Šalagin wurde zu sechsmonatiger Buße im Kloster unter Aufsicht des Metropoliten von Novgorod und St. Petersburg, Gavriil, verurteilt, damit der Verbrecher „vor Gott ein aufrichtiges Bekenntnis und Reue für sein Vergehen ablegen konnte“.⁶³

Die Heranziehung der Geistlichen als Vernehmer, der Eid auf das Kreuz und das Evangelium, die gesetzgeberisch verankerte Forderung Katharinas II. nach einer ständigen Kontrolle der regelmäßigen Beichte der Häftlinge, die Urteile westlicher Gerichte zur Buße im Kloster, alle diese Beweise der Nutzung kirchlicher Praktiken bei der Durchführung von Ermittlungen und Strafen für Verbrecher sprechen für die mul-

63 RGADA, f. 7, op. 2, d. 2661, l. 2–7, 70–74ob., 78–93ob. und andere.

tifunktionale Verwendung religiöser Symbolik im Gerichtswesen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert. So mussten Schuldige an „tödlichen Missetaten“ auch im 18. Jahrhundert 100 bis 500 Verbeugungen vollziehen, und ebenso hielt man sie bei Wasser und Brot, was nicht nur eine physische Strafmaßnahme war, sondern ein Synonym für Demut und Askese.

Während der Buße im Kloster betrachtete man „Koch- und Backarbeiten“ als am schwersten, die Zubereitung des Teigs, das Mehlsieben (*mukosejanie*), was eine ständige körperliche Anspannung erforderte und unter Umständen bis zu 20 Stunden am Tag dauerte. Auf dem Gelände der Klöster waren die Küche oder Bäckerei in der Regel im Untergeschoss der Maria-Himmelfahrts-Kirchen untergebracht. Insbesondere im Soloveckij-Kloster bildeten die Bäckerei mit der Mehlsieberei, der Brot- und Kwas-keller, der Hostienbäckerei, und ebenso der Ofen, der das Gebäude beheizte, den unteren Teil des Refektoriumskomplexes der Maria-Himmelfahrts-Kirche, zu dem die Refektoriumskammer und die daran angebaute Maria-Himmelfahrts-Kirche mit Seitenkapellen gehörten, die der Enthauptung des Propheten Johannes des Täufers und dem mit Speeren getöteten Großmartyrer Dmitrij Solunskij gewidmet waren. Wenn man bedenkt, dass sich der Hauptarbeitsplatz der Häftlinge auf Solovki unter dem Maria-Himmelfahrtsrefektorium beim glühenden Ofen befand, dann kann man die symbolische Verbindung der Bestrafung des Verbrechers mit Bildern des Todes, der Hinrichtung, des Weltgerichts und der Hölle ahnen. Einen ähnlichen Gedanken formuliert der führende Spezialist für Bußpraktiken in den Klöstern des russischen Nordens, Sergej Šaljapin: „Die Fälle der Bestimmung gerade der Brotbäckerei oder der Küche als Orte der Verbüßung der Verbannung sind so zahlreich, dass der Gedanke kommt, dass die kirchlichen Behörden und Bruderschaften der Klöster diesen klösterlichen Diensten irgendwelche symbolische (rituelle) Eigenschaften zuschrieben.“⁶⁴

Es scheint logisch, dass in der Instruktion für die Geistlichen, in der dazu aufgerufen wurde, das Verhör durch die Erzeugung von Angst vor Gott zu führen, zwei Verbrechen besondere Aufmerksamkeit zuteilwurde, die auch im *Uloženie* und in der Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts zu den schwersten, gar tödlichen, gezählt wurden. Es ging um Lügen, falsche Anschuldigungen, Falschaussage und Mord. Nicht zufällig bildet auf den Ikonen und Fresken, die das Weltgericht darstellen, ein riesiger Wurm ein zentrales Motiv, dessen Körper Ringe mit den Bezeichnungen der schwersten Sünden bilden, darunter einige die mit den schwersten Verbrechen verbunden sind: Schmähung, Zuträgerei, Lüge, Gotteslästerung, Trunksucht, Gewalt und Mord (Abb. 4).

64 ŠALJAPIN Cerkovno-penitencijarna sistema v Rossii XV–XVIII vekov, S. 128 f.; ŠALJAPIN O simbolizme srednevekovij cerkovno-penitencijarnoj sistemy, S. 59–73.

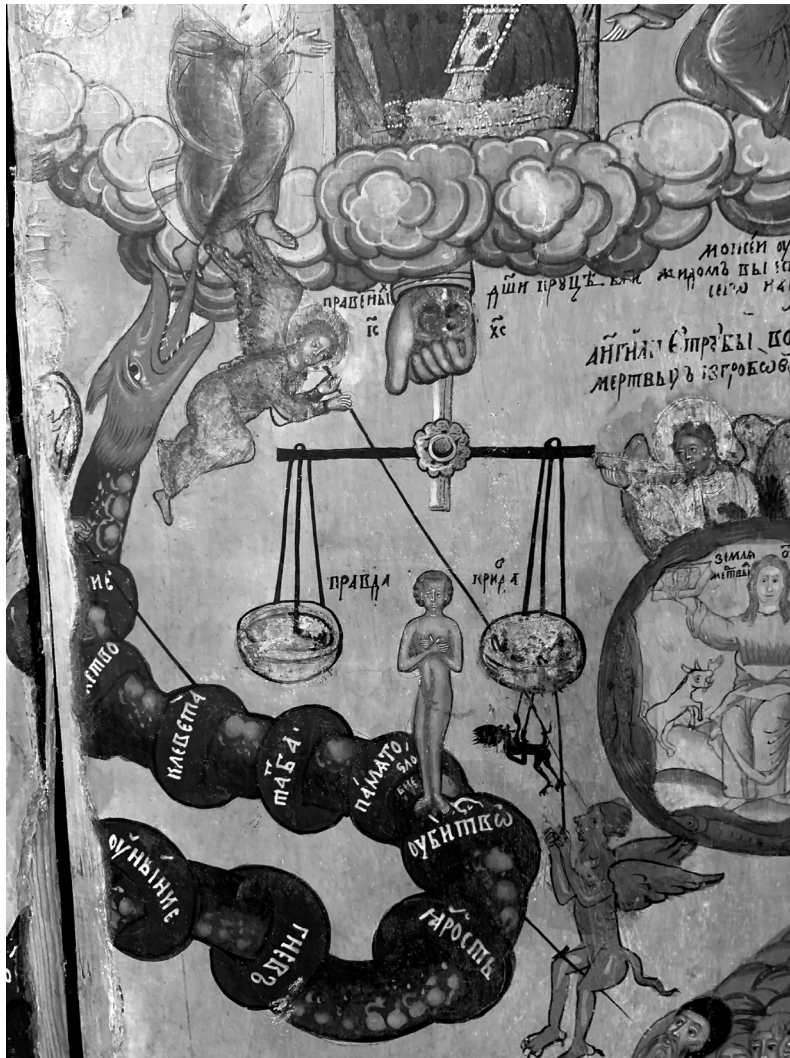


Abb. 4: Ikone „Weltgericht“, Ausschnitt (Museum-Denkmal Perejaslavl’).

Es ist charakteristisch, dass in der Regierungszeit Katharinas die Beziehung der Macht zu dem schrecklichen Vergehen des Mordes nicht zuletzt in der Brandmarkung des Häftlings ihren Ausdruck fand. Wenn bis zur Herrschaft der Kaiserin dem Verurteilten die Nasenlöcher ausgerissen und auf die Stirn und die Wangen das Wort „Dieb“ eingebrannt wurde, so waren unter Katharina die Mörder einem besonderen Ritual der Schande unterworfen: „es sollte unter dem Galgen auf die Stirn der erste Buchstabe des Wortes ‚Mörder‘ angebracht werden“.⁶⁵ Die erwähnte Instruktion ent-

⁶⁵ Siehe z. B. RGADA, f. 10, op. 3, d. 4, ll. 500b.–51; f. 10, op. 3, d. 5, l. 510b.; f. 248, op. 61, d. 5110, l. 431; d. 5159, ll. 199–1990b.; Der von höchster Seite bestätigte Bericht des Senats über die Bestrafung für vorsätzlichen

hält ebenso eine Reihe von Zitaten, die dazu aufforderten beim Häftling, der einem andern Menschen das Leben geraubt hatte, „die Seele zu brechen“: „Was hast Du getan? Das Blut deines Bruders erhebt seine Stimme und schreit zu mir vom Erdboden. So bist du jetzt verflucht, verbannt vom Erdboden [...] rastlos und ruhelos wirst du auf der Erde sein“.⁶⁶

Ob die Vertreter der Geistlichkeit der Verfügung der Kaiserin, die in den Jahren 1763/1764 erlassen wurde, ein *Büchlein* für gelehrte Geistliche zu verfassen, das von Bischof Afanasij nicht geschrieben wurde, jemals nachkamen, ist bis heute nicht geklärt.⁶⁷ Jedoch gestattet das in den Papieren des Grafen Aleksandr Andreevič Bezbo-rodko erhaltene Dokument *Zwei Kapitel darüber, wie der Ermahner sich an den Untersuchungsgefangenen wenden soll* und andere ähnliche Instruktionen,⁶⁸ mit einer gewissen Sicherheit Aussagen zu treffen, und zwar sowohl über die Existenz eines solchen Büchleins, als auch über die sofortige Reaktion der weltlichen Gerichte auf die Forderung des Throns, den Bereich der Anwendung der Folter bei gleichzeitiger Vergegenwärtigung der Nutzung der Autorität des Glaubens beim Verhör zu begrenzen.⁶⁹ Aufgrund dieses Umstands kann kaum ein Zweifel an der Existenz einer korrekten und schnell ausgelegten Aufforderung der Staatsmacht bestehen, Vertreter der Geistlichkeit im Zuge der Untersuchung von Strafverfahren als Ermahner, Verhörer, Signalgeber und Zeugen bei Massenbefragungen zu nutzen.⁷⁰

Für Russland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ließ sich das in der Geschichtsschreibung wenig erforschte Phänomen beobachten, dass religiöse Ideologien und kirchliche Praktiken durch die weltlichen Gerichte bei der Durchführung der Ermittlungen genutzt wurden. Die Materialien der Gesetzgebung in diesem Zeitraum zeigen augenfällig, dass der Staat, vor allem in der Person der Kaiserin Katharina II., immer beharrlicher die Notwendigkeit der Begrenzung der Anwendung der

Mord durch Entzug der Ämter, der Hofwürden und der Anbringung des ersten Buchstabens des Wortes „Mörder“ auf der Stirn (PSZ, Bd. 20, Nr. 15032, S. 958–961, 1780, 9. Juli) und andere. Siehe dazu auch: SOLOV'EV *Istorija Rossii s drevnejšich vremen*, Kn. XIV, T. 23–34, S. 126 f.; ebd., Kn. XV, T. 29E, S. 114–116; PSZ, Bd. 14, Nr. 10306, S. 235 f., 1754, 30. September.

66 Genesis 4, 10–12 in der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift 2016 von der Katholischen Bibelanstalt, Stuttgart, <https://www.bibleserver.com/EU/1.Mose4%2C10-12> (22.04.2022).

67 Igor Kirukin schreibt, dass die die Kaiserin den Mangel an einem Bestand aufgeklärter Ermahner und Ermittler erkannte, aber „das Büchlein für sie, wurde scheinbar trotzdem nicht geschrieben“ (KURUKIN/NIKULINA *Povsednevnaja žizn' Tajnoj kanceljarii*, S. 330 f.); siehe auch den Aufsatz von KOŠEVA in diesem Heft.

68 Siehe z. B. die Journale des Moskauer Kontors der Synode (RGADA, f. 1183, op. 1, d. 112). Von 1860 bis 1917 wurde von dem geistlichen Seminar in Kyjiv die spezielle Zeitschrift „Leitfaden für Dorfpfarrer“ herausgegeben, in der viele Instruktionen, Belehrungen und Anweisungen aus viel früheren Zeitabschnitten, darunter aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, veröffentlicht wurden und die den Geistlichen helfen sollten, das Gespräch mit den zu ermahnenen Verbrechern richtig zu führen und die Rechtsstreitigkeiten der Gemeindeglieder zu leiten.

69 Siehe z. B.: RGADA, f. 248, op. 61, d. 5119, ll. 602–603ob.; d. 5295, ll. 75–91ob., 348–350ob.; op. 62, d. 5278, ll. 626–643 ob.; PSZ, Bd. 18, Nr. 12919, S. 153, 1767, 21. Juni; ebd., Bd. 20, Nr. 14579, S. 498 f., 1777, 11. Februar; Nr. 15032, S. 958–961, 1780, 9. Juli, und andere.

70 Siehe z. B. RGADA, f. 248, op. 61, d. 5119, ll. 602–603ob.; d. 5195, ll. 75–91ob., 348–350ob.; op. 62, d. 5278, ll. 626–643ob.; PSZ, Bd. 18, Nr. 12919, S. 153, 1767, 21. Juni; ebd., Bd. 20, Nr. 14579, S. 498 f., 1777, 11. Februar; Nr. 15032, S. 958–961, 1780, 9. Juli und andere.

Folter und die Ersetzung durch Argumente aus der Heiligen Schrift bei den Verhören verkündete. Die Dokumente der Gerichtspraxis der Moskauer Ermittlungsabteilung und Provinzkanzleien, die über die Umstände der Heranziehung der Kirche bei Ermittlungsmaßnahmen Bericht erstatteten, zeigen das Bestreben der örtlichen Beamten, die Verfügungen der zentralen Organe und des Thrones sorgfältig umzusetzen. Die umfassende Heranziehung von Materialien der Gesetzgebung, der Instruktionen „für gelehrte Geistliche“, der Ikonographie des Weltgerichts und von Ermittlungsdokumenten erlaubte es nicht nur die Rolle der Geistlichen im Prozess der Milderung der Strafgesetzgebung aufzudecken, sondern auch die Vorstellungen über die Beziehungen der Staatsmacht und Kirche in Russland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu vertiefen. Einerseits blieben standfeste Überzeugungen über einen sehr engen Zusammenhang des Verbrechens mit der Sünde und der Unentrinnbarkeit des Weltgerichts eine mächtige Waffe der sozialen Kontrolle, andererseits behinderte die Autorität des Glaubens nicht eine pragmatische Nutzung der Institution der Kirche und der Geistlichen bei der Durchführung von Ermittlungen.

Übersetzt aus dem Russischen von Georg Wurzer

Archivquellen:

- Rossijskij gosudarstvennyj archiv drevnich aktov (Russländisches Staatsarchiv der alten Akten),
Moskau, RGADA
- F. 342 Komissija o sočinienii Novogo Uloženia (kollekcija) (Kommission zur Verfassung der neuen Gesetzgebung [Sammlung])
- F. 16 Vnutrennee upravlenie (kollekcija) (Verwaltung des Inneren [Sammlung])

Literaturverzeichnis

- ALEKSEEVA, N. V. Pokajannaja praktika v kontekste reform Petra I., in: Verbum: Al'manach centra izučenija srednevekovoj kul'tury 18 (2016), S. 116–127.
- ALMAZOV, A. I. Tajnaja ispoved' v vostočnoj pravoslavnoj cerkvi, 3 T. Odessa 1894.
- ANISIMOV, E. V. Dyba i knut: političeskij sysk i russkoe obščestvo v XVIII veke. **Moskva** 1999.
- ANTONOV DMITRIJ Anatomija Ada. Putevoditel' po drevnerusskoj vizual'noj demonologii. Moskva 2018.
- BUSLAEV, F. I. Izobraženie Strašnogo suda po russkim podlinnikam, in: F. I. Buslaev (Hg.): Sočinenija, T. 2. Sankt-Peterburg 1910.
- DMITRIEVSKIJ, A. A. Bogosluženie v russkoj cerkvi v XVI veke. Č. I. Služby kruga sedmičnogo i godičnogo činoposledovanija tainstv. Istoriko-archeologičeskoe issledovanie. Kazan' 1884.
- FLORJA, B. N. Ispovednye formuly o vzaimootnošenijach cerkvi i gosudarstva v Rossii XVI– XVII vv., in: Odissej: Čelovek v istorii. 1992: Istorik i vremja. Moskva 1994, S. 204–214.

- GRIBOVSKIJ V. M. Vysšij sud i nadzor v Rossii v pervuju polovinu carstvovanija imperatricy Ekateriny Vtoroj. Sankt-Peterburg 1901.
- KIZENKO, N. Confession in Modern Russian Culture, in: *The National Council for Eurasian and East European Research*. Seattle 2007, S. 1–23.
- LEDONNE, JOHN P. *Ruling Russia: Politics and Administration in the Age of Absolutism, 1762–1796*. Princeton 1984.
- KURUKIN, I. V. / NIKULINA, E. A. *Povsednevnaia žizn' Tajnoj kanceljarii*. Moskva 2008.
- KALAJDOVIČ, K. F. *Rassuždenie o poedinkach v Rossii voobščee, i v osobennosti o sudebnych. Sankt-Peterburg 1838* (= *Russkij istoričeskij sbornik, izdavaemyj Obščestvom istorii i drevnostej rossijskich 1/4*).
- KOBRIN, V. B. *Vlast' i sobstvennost' v srednevekovoj Rossii (XV–XVI vv.)*. Moskva 1985.
- LATKIN, V. N. *Zakonodatel'nye komissii v Rossii v XVIII st.: istoriko-juridičeskoe issledovanie*, T. 1. Sankt-Peterburg 1887.
- MARASINOVA, ELENA: *Punishment by Penance in 18th-Century Russia: Church Practices in the Service of the Secular State*, in: *Kritika: Explorations in Russian and Eurasian History* 17 (2016), 2, S. 305–332.
- Nakaz imperatricy Ekateriny II, dannij Komissii o sočinenii proekta novogo Uloženiia*. Ed. N. D. ČEČULIN. Sankt-Peterburg 1907.
- Nastavlenie duhovniku. Po Trebniku XVI v.*, in: *Almazov: Tajnaja ispoved' v vostočnoj pravoslavnoj cerkvi*, T. 3, S. 265–267.
- Obraz nastavlenija uznika k serdečnomu sokrušeniju; obraz ierejskogo nastavlenija osuždennyh na smert' uznikov, pri izvedenii na smert' osuždennogo*, in: *Čin ierejskogo nastavlenija v puti večnye žizni boleznijuščich, s priloženiem podrobnogo po vsem zapovedjam o grechach ispytaniia. Vkupe že obraz nastavlenija osuždennyh na smert' uznikov. Počaevskej monastyr' 1776*.
- Opisanie dokumentov i bumag, chranjaščichsja v moskovskom archive Ministerstva justicii*. Kn 1. Sankt-Peterburg 1869.
- PACHMAN, S. V. *O sudebnyh dokazatel'stvach po drevnemu russkomu pravu, preimuščestvenno graždanskomu, v istoričeskom ich razvitii*. Moskva 1851.
- PIPES, RICHARD *Russland vor der Revolution. Staat und Gesellschaft im Zarenreich*. München 1977.
- Pis'ma imperatricy Ekateriny II k Grimmu (1774–1796)*. Ed. J. K. Grot (= *Sbornik Imperatorskogo Russkogo Istoričeskogo obščestva*, 23). Sankt-Peterburg 1878.
- PLAVINSKAJA, N. JU. *Nakaz Komissii o sočinenii proekta novogo uloženiia Ekateriny II: Pervonačal'nyj konspekt Nakaza, istočniki, perevody, teksty*. Moskva 2018.
- POKROVSKIJ, N. V. *Očerki pamjatnikov christianskoj ikonografii i iskusstva*. Sankt-Peterburg 1900.
- Polnoe sobranie postanovlenij i rasporjaženij po vedomstvu pravoslavnogo Ispovedanija (PSPRI)*, 9 Bde., Sankt-Peterburg 1879–1905.
- Proekty ugolovnogo uloženiia 1754–1766 godov (novouloženoj knigi čast' vtoraja: o rozyksnyh delach i kakie za raznye zlodejstva prestuplenija kazni, nakazaniia i štrafy položeny)*. Ed. A. A. Vostokov. Sankt-Peterburg 1882.
- Polnoe Sobranie Zakonov Rossijskoj Imperii (PSZ)*. Serie 1, 45 Bde. Sankt-Peterburg 1825–1916.

- RUSTEMEYER, ANGELA Dissens und Ehre. Majestätsverbrechen in Russland (1600–1900). Wiesbaden 2006.
- Sbornik Imperatorskogo Russkogo Istoričeskogo občestva, Bd. 10. Sankt-Peterburg 1872.
- SCHARF, CLAUS Katharina II., Deutschland und die Deutschen. Mainz 1996
- SOLOV'EV, S. M. Istorija Rossii s drevnejšich vremen. Kn. XIV. Moskva 1965.
- SOLOV'EV, S. M. Istorija Rossii s drevnejšich vremen. Kn. XV. Moskva 1966.
- SUKINA, LJUDMILA Russkaja srednevekovaja ikona kak istoričeskij istočnik, in: E. A. Voroncova (Hg.): Rol' izobrazitel'nych iskusstv v informacionnom obespečenii istoričeskoj nauki. Moskva 2019, S. 609–622.
- ŠALJAPIN, SERGEJ Cerkovno-penitenciarnaja sistema v Rossii XV–XVIII vekov. Archangel'sk 2013.
- ŠALJAPIN, SERGEJ O simbolizme srednevekovoj cerkovno-penitenciarnoj praktiki, in: Aktual'nye problemy pravovoj nauki. Vyp. 2. Archangel'sk 2002, S. 59–73.
- TSAPINA, OLGA Was There a Russian Tradition of Church-State Relation?, in: Paul Bushkovitch (Hg.): The State in Early Modern Russia: New Direction. Bloomington 2018, S. 1–26.
- Zapiski imperatricy Ekateriny Vtoroj. Sankt-Peterburg 1907.
- ŽIVOV, V. M. Istorija ruskogo prava kak lingvosemiotičeskaja problema. Razyskanija v oblasti istorii i predistorii ruskoj kul'tury. Moskva 2002, S. 187–305.

DR. HABIL. ELENA MARASINOVA, Moskau (lenamarassinova@gmail.com)